

Häufig gestellte Fragen / FAQ

Wer kann Flächen für ein Biodiversitätsprogramm melden?

Die Biodiversitätsprogramme richten sich an Bewirtschaftende der jeweiligen Fläche. Um Prämien zu erhalten, muss eine Betriebsnummer des SER (Service d'économie rurale) vorliegen oder beantragt und ein jährlicher Flächenantrag gestellt werden.

Wann muss ich die Flächen für das Biodiversitätsprogramm melden?

Die Flächen müssen den Biologischen Stationen bereits im Frühjahr gemeldet werden, damit der Antrag vor dem 1. Oktober an die ANF und den SER weitergeleitet werden kann. Vertragsbeginn ist am 1. Januar des Folgejahres.

Müssen meine Flächen bestimmte Bedingungen erfüllen?

Es können alle Flächen für ein Biodiversitätsprogramm gemeldet werden, die die Bedingungen des jeweiligen Programms erfüllen. Flächen sollen eine P, N(B) oder P(E) - FLIK Nummer tragen. Falls dies nicht der Fall ist, müssen diese so schnell wie möglich bei der ASTA (Service SIG) beantragt werden. Das ist über myguichet.lu oder den Postweg möglich.

Welches Programm passt am besten zu meiner Fläche?

Die neue Biodiversitätsverordnung bietet eine große Anzahl an Programmen an. Die Biologischen Stationen schlagen den Bewirtschaftern das passendste Programm vor und helfen bei den Anträgen. Die ANF überprüft das Programm auf der jeweiligen Fläche auf seinen Naturschutzwert.

Muss ich Angst haben, dass meine Fläche als Biotop eingestuft wird?

Die aktuelle Biodiversitätsverordnung mit ihren freiwilligen Programmen zielt darauf ab, die Biodiversität im Offenland zu fördern. Die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für eine Vielzahl von Arten ist das übergeordnete Ziel dieser Programme. Allerdings muss man sich nicht vor Biotopen fürchten: Artikel 17 (Punkt 5) des Naturschutzgesetzes erlaubt dem Bewirtschaftler bis zu 5 Jahre nach Ende des letzten Vertrags die Fläche in den Originalzustand (vor Beginn des ersten Biodiversitätsvertrages) zurückzuführen. Dies gilt allerdings nicht, falls sich europäisch geschützte Biotope („Habitats“) entwickelt haben (Biotop-Code bestehend aus 4 Zahlen), wie **6510** (Flachlandmähwiese) oder **6210** (Halbtrockenrasen). Die Wiederherstellungsprogramme **R_1** (Mähwiesen) und **R_2** (Halbtrockenrasen) wurden speziell dafür entwickelt, um diese europäischen Habitats wiederherzustellen. Im Erfolgsfall dieser Programme ist die Einstufung als Biotop sowie das dazugehörige Top-up konkret zu erwarten.

Darf ich das Biodiversitäts-Programm im Laufe des Vertrags wechseln?

Falls ein guter Grund besteht, auf ein anderes Programm zu wechseln (z. B. Veränderung der physischen Gegebenheiten der Fläche, Umstellung des Betriebes, suboptimales Resultat für die Biodiversität), kann dies während der Vertragslaufzeit in Zusammenarbeit mit der betreuenden Biologischen Station beantragt werden. Falls dieser Antrag vor dem 15. März in einem Vertragsjahr eingeht, werden die Prämien im Folgejahr angepasst. Der Antrag wird von der ANF auf seinen Naturschutzwert überprüft.

Was passiert, wenn ich die Vertragsbedingungen in einem gegebenen Jahr nicht einhalten kann?

Falls die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, bedingt durch Einflüsse außerhalb der Kontrolle des Bewirtschaftenden (z. B. extreme Wetterbedingungen, Krankheitsfälle, öffentliche Bauvorhaben) soll dies sofort der ANF gemeldet werden (biodiv@anf.etat.lu), damit eine Lösung gefunden werden kann. Zudem besteht die Möglichkeit, beim durch das SER versendeten Auszahlungsantrag Änderungen im jeweiligen Vertrag zu markieren. Je nach Situation kann die Auszahlung der Prämien für das jeweilige Jahr ausgesetzt werden.

Was passiert, wenn ich den Vertrag vorzeitig kündige?

Wird der Vertrag in den ersten 3 Jahren gekündigt, so muss die gesamte erhaltene Prämie zurückgezahlt werden. Bei Kündigung im 4. oder 5. Jahr ist die Hälfte des erhaltenen Betrages zurückzuzahlen. Bei Kündigung im laufenden Vertragsjahr wird die Prämie für das betreffende Jahr nicht mehr ausgezahlt. Die Prämien für Unterstände und Zäune müssen bei vorzeitiger Kündigung anteilig zur abgelaufenen Vertragsdauer zurückgezahlt werden. Wird ein Biodiversitätsvertrag durch den nachfolgenden Nutzenden weitergeführt oder bei besonderen Fällen (Tod, längere Krankheit, Einstellung der Landwirtschaft, Ruhestand) müssen die bereits erhaltenen Prämien nicht zurückgezahlt werden. Es wird empfohlen, vorher mit der ANF oder dem SER Kontakt aufzunehmen, um das beste Vorgehen zu besprechen.

Unterliegen Biodiversitätsflächen der erweiterten Konditionalität?

Ja! Auch Biodiversitätsflächen unterliegen der erweiterten Konditionalität nach dem Agrargesetz. In diesem Sinne muss ein massives Aufkommen von Schadkräutern oder Verbuschung auf bewirtschafteten Flächen verhindert werden, es sei denn, Gründe des Naturschutzes würden dem widersprechen. Bei größeren Beständen von Problempflanzen soll die betreuende Biologische Station oder die ANF kontaktiert werden.

Wann werden die Prämien ausgezahlt?

Die Prämien werden nach Erbringung (und ggf. Kontrolle) der Leistung, also im ersten Halbjahr des Folgejahres ausgezahlt. Im Regelfall erfolgen die Auszahlungen gegen Ende des ersten Quartals des Folgejahres. Bei Programmen mit einmaliger Zahlung muss die Maßnahme vor Auszahlung der Prämien umgesetzt werden.

Wen spreche ich bei Fragen während der Vertragslaufzeiten an?

Erster Ansprechpartner für praktische Fragen sind die Biologischen Stationen. Alternativ kann die ANF Naturabteilung kontaktiert werden. Für administrative Fragen ist der SER zuständig. Alle Kontaktdaten finden Sie hier:

Dr Philip BIRGET	ANF - Service de la Nature	247-56659	biodiv@anf.etat.lu
Yannick REISER	Service d'économie rurale	247-82579	yannick.reiser@ser.etat.lu
Lydie FASSBINDER	Service d'économie rurale	247-72577	lydie.fassbinder@ser.etat.lu
Ben GEIB	CONVIS	26 81 20-314	ben.geib@convis.lu
Max HETTO	LWK	31 38 76-35	max.hetto@lwk.lu
Moritz COLBUS	LWK	31 38 76-28	moritz.colbus@lwk.lu
Mikis BASTIAN	Natur-& Geopark Mëlldall	26 87 82 91 31	mikis.bastian@naturpark-mellerdall.lu
Patrick THOMMES	Naturpark Öewersauer	89 93 31 217	patrick.thommes@naturpark-sure.lu
Alain KLEIN	Naturpark Our	90 81 88 643	alain.klein@naturpark-our.lu
Marc THIEL	SIAS	34 94 10 26	biologeschstatioun@sias.lu
Fanny SCHAUL	SICONA	26 30 36 37	fanny.schaul@sicona.lu

Wie werden die Biodiversitätsverträge kontrolliert?

Die Kontrollen werden in Zusammenarbeit zwischen der *Entité Mobile* der ANF und der *Unité de Contrôle* des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Weinbau durchgeführt. Die Auswahl der Kontrollbetriebe erfolgt durch eine anonymisierte Ziehung, in der bestimmte Faktoren (z. B. Höhe der Biodiversitätsprämie des Betriebes) berücksichtigt werden. Bei zufälliger Feststellung eines Verdachts auf Nichteinhalten der Bedingungen durch einen Mitarbeitenden der ANF kann auch eine darauffolgende Kontrolle stattfinden. Im Falle einer negativen Bewertung nach der Kontrolle wird dem Bewirtschaftenden ein Kontrollbericht zugeschickt, zu dem er Stellung beziehen kann. Eventuelle Strafen im Falle einer erwiesenen Nicht-Einhaltung der Vertragsbedingungen orientieren sich am Strafenkatalog, zu finden im Anhang 6 der Biodiversitätsverordnung.

Wie erhalte ich eine Bezuschussung für Zaun, Unterstand oder Übergang?

Die Prämien für Infrastrukturen werden genauso wie andere Biodiversitätsverträge über die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Biologischen Station oder der ANF gehandhabt. Schon bestehende Infrastrukturen (z. B. neu gebaute Zäune) können nicht nachträglich bezuschusst werden. **Der Antrag muss also vor Baubeginn stattfinden!** Eventuelle über den Antrag hinausgehende Genehmigungen fallen in die Verantwortung des Bewirtschaftenden. Das Material und die Arbeiten müssen vom Bewirtschaftenden vorfinanziert werden. Die Zuschüsse werden nach der Abnahme der Infrastrukturen durch einen Mitarbeitenden der ANF ausgezahlt.

Welche Genehmigungen brauche ich für Unterstände, Entbuschungen, Trockenmauern, Brücken und verschiedene Zäune?

- Unterstände: Naturschutzgenehmigung (ANF), Wasserschutzgenehmigung (AGE, falls Wasserschutzzone oder in direkter Umgebung eines Fließgewässers), kommunale Genehmigung je nach Gemeinde
- Trockenmauern (Neubau oder Wiederaufbau): Naturschutzgenehmigung (ANF)
- Übergänge: Naturschutzgenehmigung (ANF), Wasserschutzgenehmigung (AGE), kommunale Genehmigung, je nach Gemeinde
- Entbuschung: Naturschutzgenehmigung (ANF), falls Verbuschung älter als 2 Jahre
- Landwirtschaftliche Zäune: **keine** Genehmigung erforderlich
Siehe auch Programm **INF_1** für die Kontaktdaten der verschiedenen Verwaltungen.

Wie komme ich an die geeigneten Saatgutmischungen?

Die zertifizierten Wildpflanzen-Saatgutmischungen für die jeweiligen Programme findet man im Anhang 4 der Biodiversitätsverordnung. Sie sind über die Biologischen Stationen oder über verschiedene Saatgut anbietende zu erhalten. Die beauftragten Stellen, die die Biodiversitätsverträge mit Ihnen abschließen, beraten Sie gerne und helfen bei der Beschaffung des Saatgutes.